

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25465 –**

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen, Verbände- und Länderanhörung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Vorhaben der Bundesregierung, das Kinder- und Jugendhilfegesetz grundlegend zu novellieren, wird mit Kabinettsbeschluss vom 2. Dezember 2020 zusehends konkreter (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken/162816>, letzter Aufruf 11. Dezember 2020). Der vorliegende Gesetzentwurf (z. B. hier <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz/162860>, letzter Aufruf 11. Dezember 2020) hat sich seit diverser in Fachkreisen zirkulierender Referentenentwürfe (Arbeitsentwurf 20. August 2020, Referentenentwurf 5. Oktober 2020, Kabinettsvorlage vom 23. November 2020 und 24. November 2020) nicht grundlegend verändert.

Am 19. November 2020 fand nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller im federführenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Verbändeanhörung in drei digitalen Runden statt. Den Fragestellerinnen und Fragestellern wurde aus allen drei Runden gemeldet, dass Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Vertreterinnen und Vertretern anderer Gebiete teilweise unterrepräsentiert waren.

Am 26. Oktober 2020 endet die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen. Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller liegen knapp 100 schriftliche Stellungnahmen vor, auf der Homepage des DIJUF sind ca. 65 Stellungnahmen abrufbar (<https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-Materialpool.html>, letzter Aufruf 7. Dezember 2020), auf der Seite des BMFSFJ haben die Fragestellerinnen und Fragesteller bislang keine Stellungnahmen finden können (Stand: 11. Dezember 2020). Die Stellungnahmen zeichnen sich überwiegend durch großes Wohlwollen bei mitunter deutlicher bis scharfer, aber konstruktiver Kritik im Detail aus.

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller und nach Vergleich der unterschiedlichen Vorlagen sind die fachkundigen Hinweise aus den dutzenden Stellungnahmen im weiteren Prozess nicht berücksichtigt worden. Nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller wurden auch die

Hinweise aus den den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden Ländereinstellungnahmen nicht berücksichtigt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist bestrebt, Regierungshandeln transparent und damit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten. Daher hat sich die Bundesrepublik im Dezember 2016 der internationalen Initiative „Open Government Partnership“ angeschlossen, um die Transparenz des Regierungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen. Das Bundeskabinett hat am 15. November 2018 eine „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“ getroffen. Hierdurch soll die bereits in der 18. Legislaturperiode erprobte Praxis fortgesetzt werden, Gesetz- und Verordnungsentwürfe in der Form, in der sie in eine etwaige Verbändebeteiligung gegangen sind sowie den von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Vereinbarung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1557560/3eb272d7adece1680649212178782fdb/2018-11-15-transparenz-gesetzgebungsverfahren-data.pdf?download=1>.

Daneben ist vereinbart, zusätzlich die Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung (§ 47 Absatz 3 GGO) zu veröffentlichen. Bis zur Errichtung einer zentralen Plattform wird die Veröffentlichung über die Internetseiten der jeweiligen Ressorts erfolgen, auf die auch vom zentralen Internetauftritt der Bundesregierung aus verlinkt wird. Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass der weitere Verlauf des jeweiligen Rechtsetzungsvorhabens auf der Internetseite des Gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystems von Bundestag und Bundesrat recherchiert werden kann. Öffentlich bereit gestellte Informationen machen Regierungshandeln besser nachvollziehbar.

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)).

Die Grenze zur administrativen Überkontrolle ist angesichts des Umfangs der Überprüfung der aktuellen Gesetzgebungstätigkeit und der Detailtiefe von einzelnen Fragen aus Sicht der Bundesregierung erreicht.

Grundlage des Entwurfs des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist insbesondere der von November 2018 bis Dezember 2019 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführte Dialogprozess „Mitreten-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. Weitere Grundlagen sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ sowie die Ergebnisse des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ und des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ sowie der wissenschaftlichen Begleitung des Beteiligungsprozesses.

Als Ergebnis dieses intensiven und breiten Beteiligungsprozesses ist der Entwurf grundsätzlich begrüßt und positiv aufgenommen worden.

1. Welche Verbände bzw. Vertreterinnen und Vertreter haben an einer der drei Runden der Verbändeanhörung am 19. Oktober 2020 teilgenommen (bitte einzeln ausführen, nach Runden und wenn möglich nach Herkunft wie Kinder-Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe bzw. Behindertenhilfe, Sonstiges aufschlüsseln)?

Die Vorarbeiten zu dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist unter hochengagierter Beteiligung viele Fachleute, Praktikerinnen und Praktiker und Betroffener erfolgt – alle einschlägig Verantwortlichen waren hierbei vertreten. Entsprechend der multidisziplinären Ausgestaltung des Vorprozesses und der Ausgestaltung des Entwurfs, waren auch die Anhörungen von den Säulen des Vorprozesses getragen: von den bereichsübergreifenden Dachverbänden, den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe, den Verbänden der „Behindertenhilfe“ und den Verbänden der „Gesundheitshilfe“ und „Sonstige“.

Die Behauptung der Fragesteller aus der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage zu einer angeblichen Unterrepräsentanz der Kinder- und Jugendhilfe, kann die Bundesregierung nicht bestätigen. Das Gegenteil ist der Fall: Sowohl zu jedem Termin als auch absolut war die Kinder- und Jugendhilfe als stärkste Gruppe vertreten.

Die Listen der Teilnehmenden sind nicht verwahrt worden. Für die Anhörung war sichergestellt, dass keine unbefugte Teilnahme erfolgt ist.

2. Welche konstruktiven Kritikpunkte bzw. Hinweise wurden in der Verbändeanhörung angeführt (bitte jeweils einzeln ausführen)?
3. Welche dieser Kritikpunkte bzw. Hinweise aus der Verbändeanhörung wurden bei der Überarbeitung zur Kabinettsvorlage berücksichtigt (bitte einzeln aufschlüsseln sowie Veränderung benennen)?
4. Wie viele Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 5. Oktober 2020 liegen der Bundesregierung vor (bitte jeweils einzeln aufzählen nach Einreicherin und Einreicher bzw. Verband und wenn möglich nach Herkunft wie Kinder-Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe bzw. Behindertenhilfe, Sonstiges aufschlüsseln)?
5. Welche Kritikpunkte bzw. Hinweise aus den vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung zur Kabinettsvorlage berücksichtigt (bitte einzeln aufschlüsseln sowie Stellungnahme und Veränderung benennen)?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit es sich nicht um Einzelvoten oder Partikularinteressen handelt, entsprechen die zentralen Anmerkungen und Hinweise der Anhörung denen der schriftlichen Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen sind grundsätzlich getragen von einer positiven Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs. Die Anhörungen haben diesen Eindruck bestätigt. Entsprechende Referentenentwürfe, Stellungnahmen von Verbänden sowie die Gesetzentwürfe werden auf der Internetseite des BMFSFJ (hier unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz/162860>) – soweit die Einverständnisse hierzu vorliegen – sukzessive veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung weist des Weiteren darauf hin, dass es nicht Bestandteil der

parlamentarischen Kontrollfunktion ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

6. Wie viele darüber hinausgehende Stellungnahmen liegen der Bundesregierung zu den weiteren Entwürfen und zur Kabinettsvorlage vor (bitte jeweils einzeln nach Einreicherin und Einreicher bzw. Verband, Datum aufzählen und nach dem jeweiligen Entwurf aufschlüsseln und wenn möglich nach Herkunft wie Kinder-Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe bzw. Behindertenhilfe, Sonstiges aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Liegen der Bundesregierung aus allen Bundesländern Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 5. Oktober 2020 vor?

Wenn nein, von welchen Bundesländern liegen keine Stellungnahmen vor?

Es liegen Stellungnahmen aus allen Ländern vor.

8. Welche Kritikpunkte bzw. Hinweise aus den Stellungnahmen der Länder wurden bei der Überarbeitung zur Kabinettsvorlage berücksichtigt (bitte einzeln aufschlüsseln sowie Stellungnahme bzw. Bundesland und Veränderung benennen)?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellt, ist die Bundesregierung bestrebt, Regierungshandeln transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Hierfür folgt sie den oben beschriebenen einheitlichen Regelungen, wie z. B. der Veröffentlichung der Stellungnahmen aus Verbändeanhörung. Eine direkte oder indirekte Veröffentlichung der Stellungnahmen der Länder ist in diesem Verfahren allerdings nicht vorgesehen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es nicht angezeigt, die einheitlichen und bereits sehr weitreichenden Transparenzregeln über das parlamentarische Fragewesen zu erweitern. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, insbesondere zur Gewaltenteilung und zur administrativen Überkontrolle, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Des Weiteren weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Gesetzgebungsprozess insbesondere durch die Beteiligung vieler Akteure hochkomplex ist. Im Falle des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gilt dies aufgrund der „interdisziplinären“ Ausgestaltung in ganz besonderer Weise. Eine detaillierte Dokumentationspflicht dieses Prozesses seitens der Bundesregierung besteht nicht. Eine nachträgliche Rekonstruktion auf wen welche Änderungen in diesem Prozess zurück zu führen sind, wäre daher auch mit erheblichem Personal- und Zeitaufwand kaum realisierbar.

Um dem legitimen Fragerecht des Parlamentes in angemessener Form gerecht zu werden, können allerdings folgende Aussagen gemacht werden: Sämtliche Länder begrüßen die Umsetzung der Inklusiven Lösung. Auch das im Entwurf vorgesehene Stufenkonzept wird im Wesentlichen mitgetragen. Teilweise wird z. B. vorgetragen, dass Konkretisierungen erforderlich seien. Auch wird etwa die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich begrüßt. Wie auch die Verbände haben die Länder u. a. Folgendes angeregt: die Einbeziehung aller Berufsgeheimnisträger in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und in die Rückmeldung nach § 4 KKG, die Schärfung des Profils und Klarstellungen bei den Ombudsstellen und die Konkretisierungen in den Regelungen zur Selbstvertretung.

Die Dauerverbleibensanordnung solle keinesfalls aufgehoben werden, wenn die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährden würde; eine mit öffentlichen Hilfen flankierte Rückführung solle nicht zugelassen werden; dies formulieren Länder und Verbände. Zudem haben die Länder Klarstellungen in Hinblick auf den Einrichtungsbegriff begehrt.

9. Wie lautet die Zeitschiene der Bundesregierung zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs?

Der Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Der weitere Zeitplan liegt insofern in der Hand des Parlaments. Diesem Verfahren kann durch die Bundesregierung nicht vorgegriffen werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz sofort nach der Verkündung in Kraft tritt.

